Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 772, 2. Änderung
- Oisseler Straße -

Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **772, 2. Änderung**, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen**;** die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 772 werden wie folgt geändert:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den Bereich zwischen der Oisseler Straße, der Straße Am Kindergarten, der Gollstraße, der Südgrenze des Grundstücks Gollstraße 63 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 14, Ostgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 14 und Südgrenze des Grundstücks Oisseler Straße 18 (siehe Anlage zur Textsatzung).
(§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Das als reines Wohngebiet ausgewiesene Baugebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf reines Wohngebiet entsprechend der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993, umgestellt.
(§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 4 BauNVO).

§ 3

Im reinen Wohngebiet sind folgende Anlagen für soziale Zwecke im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Krippen zur Betreuung von Kleinstkindern, Kindertagesstätten
- Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren.

(§ 1 Abs. 9 BauNVO)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd	Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, 15.01.08	Hannover, 21.01.08
Im Auftrag	Im Auftrag
Dr. Schlesier	**Heesch**
Sachgebietsleiter	Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover, Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover, Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.
(§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover, Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. ..... am ..... bekannt gemacht worden.
Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover, Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover, Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)